

Eine Tiroler Fischerei-Ordnung aus dem Jahre 1505

Auch in fischereigeschichtlicher Hinsicht soll unser angestammtes deutsches Südtirol unvergessen bleiben.

Im Jahre 1505 wurde im Schloß Tirol für das gesamte Gebiet des Burggrafenamtes zwischen Schnalser- und Vipianerbach einschließlich des Passeier- und des Ultentales eine Fischerei-Ordnung aufgestellt. Außer den burggräflichen Beamten waren zugegen: der beedete Hoffischer Michel und die Schef-(Schiff-?)Fischer Cristan, Augustin, Hanns Rörl, Marx, Sigmunt Tipp, Andre Vischer, Hanns Jäger, Lienhart und Peter Vischer. Im Grunde handelte es sich nur um die schriftliche Niederlegung eines Gewohnheitsrechtes, wie es nach eidlicher Bekundung der Genannten mindestens schon seit 60 Jahren zuvor und unbestritten gehandhabt worden war.

Den burggräflichen Fischern steht laut Gewalt des Landesfürsten allein die Schiffsfischerei ertschabwärts an beiden Ufern zu bis zum Reichenbach und dann noch entlang des jenseitigen Ufers weiter bis zur Terlaner Brücke und bis zum Steg, wo die Passer in die Etsch mündet.

Die Schiffsfischer dürfen fischen mit Segen, Reußen, Fächern, Rachnetz, Garn und allem sonstigen Zeug. Die burggräflichen Tischfischer (ohne Fahrzeug) dürfen beide Ufer der Passer mit Rachnetz und anderen kleinen Netzen bis zum Soltnausbach, ferner alle sonstigen Gewässer im Burggrafenamnt und schließlich auch die Etsch auf beiden Ufern von der Töll bis Glürns — hier aber nur mit der Rute — befischen und auch krebssen. Hingegen darf von der Märlinger Brücke bis zum alten Steg bei der Passer-Mündung nur von den Tischfischern allein gefischt werden.

Woferne der Burghauptmann nicht das Schiff selbst beistellt, die Schiffsfischer aber nur fallweise in Kost und Lohn nimmt, kann er es auch an einen oder mehrere von ihnen vermieten.

Der Burghauptmann kann überdies eine beliebige Zahl entlohnter Fischer (Zinsfischer) halten. Sie dürfen fischen mit „muschgatan“¹⁾,

Wadt, Peer und Fach von der Märlinger Brücke bis an den Thirzenbach und mit Rute und „schauppl“¹⁾ auf beiden Ufern bis zur Terlaner Grenze und die Passer entlang bis gegen Zennberg.

Jeder Schiffsfischer hat an das Burggrafenamnt die jeweils vereinbarte Gewichtsmenge an Fischen (nach welschem Pfund) lebend zu liefern, jeder entlohnte Fischer wöchentlich 2 Pfund und jährlich zu Reminiscere abzurechnen. Die Lieferungen haben in Edel- und in Weißfischen zu geschehen. Das Jahr wird (wegen Abzug der Feiertage) zu nur 49 Wochen gerechnet, auch soll die Zeit nicht angeschlagen werden, wo etwa einer wegen Krankheit oder anderer ehafter Not²⁾ nicht fischen könnte. Wer von den Fischern aber eigenmächtig seine Anstellung aufgab, werde nirgends sonst wieder aufgenommen, vielmehr dem Burghauptmann überstellt und seines fälligen Lohnes verlustig.

Kein Schiff-, Lohn- oder Grienfischer darf in der Stadt (Meran) ohne weiteres Fische verkaufen (25 Pfund Pfennig Strafe und Verfall), vielmehr nur den an der burggräflichen Tafel nicht mehr benötigten Überschuß und auch den in erster Reihe zu Händen der städtischen Obrigkeit — womöglich lebend — in die dazu bestimmten „brunnen“³⁾, wo die Fische unverzüglich zu beschauen sind. Danach sind sie schnellstens, und zwar zum herkömmlichen Satz⁴⁾ (je Pfund 4 Kreuzer) zu verkaufen und die Erlöse „auf die spän zu schneiden“⁵⁾. Erst wenn nach Deckung auch des städtischen Bedarfes noch ein weiterer Überschuß bliebe, dürfte der frei verkauft werden.

Die Schiffsfischer dürfen keine verbotenen Zeuge, die Lohnfischer kein Rachnetz über 3 Klafter Länge (das ein Mann gerade noch allein ziehen kann) benützen (damit den Schiff Fischern bei ihrer Segnfischerei kein Abbruch geschehe) und auch das einzig und allein zur Laichzeit. Die Netze sind ohne Ausnahme nach dem „hofmodl“⁶⁾ zu stricken. Auf Verstöße stehen 50 Pfund Pfennig Strafe

und der Verfall des vorschriftswidrigen Zeugs.

„Gräfl“⁷⁾ dürfen überhaupt nicht gefangen werden; ebenso Fische, die mit Kopf und Schwanz nicht über die Hand hinausstünden (50 Pfund Strafe).

Jeder Fischer hat (zur Überprüfung) seinen Kameraden von Zeit zu Zeit in den Korb zu schauen.

Alle Lohnfischer zusammen dürfen im Laichgebiet der Äschen ein Fach schlagen. Sein flußseitig äußerster Stecken darf aber nicht weiter als einen Bergklatfer vom Ufer entfernt stehen (10 Pfund Strafe). Im Herbst darf jeder Lohnfischer ein einziges Fach im Laichgebiet der Ferchen⁸⁾ schlagen, die Schiff-fischer aber ein doppeltes. Damit da kein Streit entsteht, haben Schiff- und Lohnfischer am Bartholomäustag zu losen: wer jeweils die meisten Augen würfelt, darf das erste, bzw. weitere Fach schlagen. Jedes Fach hat vom nächsten mindestens die Länge eines Segnzeugs entfernt zu stehen. Auch sonst darf keiner den andern behindern (etwa Stecken ausziehen oder Reusen heben). Es darf aber auch keiner sein Fach nachträglich verändern, wohl aber es an gleicher Stelle und in gleicher Art erneuern, wenn es ihm vom Hochwasser weggerissen wurde. Lohnfischer aber dürfen vom Sinienkoffl bis zur Märlinger Brücke überhaupt nicht fachen. Die Schiffsfischer hingegen dürfen zur Zeit des Äschen- und des Ferchenlaichs ober- und unterhalb des Sinienkoffls je ein Fach für ihre Segn schlagen. Bräuchte aber der Burghauptmann seines Tafelbedarfs halber mehr Fächer, so kann er solche nach Belieben mit seinem Schiff zwischen Märlinger Brücke und altem Steg (ober der Passermündung) und in der Passer selbst bis zum Saltnausbach beidufig schlagen.

Die Bewohner von Vörsst dürfen auf ihrem Ufer unterhalb der Passermündung bis zur Strömung hinaus höchstens zwei Fächer, die Grienfischer diesseits zwei Fächer im Laichgebiet schlagen, aber immer so, daß die Hauptströmung offen bleibt und die Fische ihren freien Zug ins Vintschgau behalten.

Kein Lohnfischer darf den andern übervorteilen, jeder hat vielmehr entdeckte Laichstellen auch den anderen mitzuteilen, hat dann aber mit dem Rachnetz den Vortritt

(außer er käme nicht oder zu spät zum Zuge). Im Ferchenlaich aber dürfen die Rachnetze nur von Galli bis Martini, im Äschenlaich nur den Hornung⁹⁾ hindurch liegen (sonst 25 Pfund Strafe und Verfall).

Hof- und Lohnfischer dürfen am Blasitag 20 Grundl- und Pfrillenreusen (jeder aber immer nur ein an einer Furt und mindestens 20 Schritte von der nächsten) einlegen. Keiner darf dem andern seine eingelegten „muntsteine“¹⁰⁾ verrücken. Diese Reusen dürfen nicht über Ostern liegen.

Schiff- und Lohnfischer dürfen von Ostern bis Blasi jeden Freitag, in der Kar- und Pfingstwoche aber an zwei Tagen mit dem Tauppl oder mit dem Prillenpeer fischen, öfter aber nicht, damit beide Arten „nit ausgeödet werden“ (50 Pfund und Verfall).

Hat ein Rutenfischer gerade an einer Stelle einen Fisch sich ausgemacht, dann soll ein Segnfischer mit seinem Zug bis zum Anbiß warten. Er braucht es aber nicht mehr, wenn der andere schon ein oder zwei Fische an einem Standort fing.

Niemand darf einem Segnfischer Holz oder Steine ins Zeug werfen oder dieses, wie auch sein Schiff irgend beschädigen (50 Pfund Strafe und Vergütung).

Am Aschermittwoch haben alle Fischer, sobald die Sonne auf den Märlinger Turm scheint, an der Passermündung zusammen zu kommen und haben miteinander zu „tolben“¹¹⁾. Wer das einermal der nächste am Ufer ist, hat abwechselnd das folgendemal der äußerste zu sein. Zur Mittagszeit haben sie ihren Fang auf der Tauppl auszuschütten und einander zu überprüfen, ob nicht „haberling tolben“¹²⁾ gefangen wurden (sonst 5 Pfund Strafe).

Eisfischerei dürfen die Fischer nie einzeln, nur gemeinsam betreiben und haben die Beute zu teilen. Unterhalb des Vorstein bleibt dies aber der Hoffischerei vorbehalten.

Die Fischer anderer Adeliger, die mit landesfürstlicher Genehmigung und burggräflichem Einvernehmen innerhalb des Burggrafenamtes ihren Fischbedarf decken dürfen, haben sich als Lohnfischer genau an diese Fischerei-Ordnung zu halten. Doch sind ihnen weder Schiffe, noch Fächer, Segn, Reusen oder Rachnetze erlaubt, auch dürfen sie keines-

falls ihre Berechtigung etwa an andere Fischer ganz oder teilweise verpachten. Zur Vermeidung von Anständen sind solche fremde Fischer dem Unterhauptmann des Burggrafenamtes namentlich bekanntzugeben.

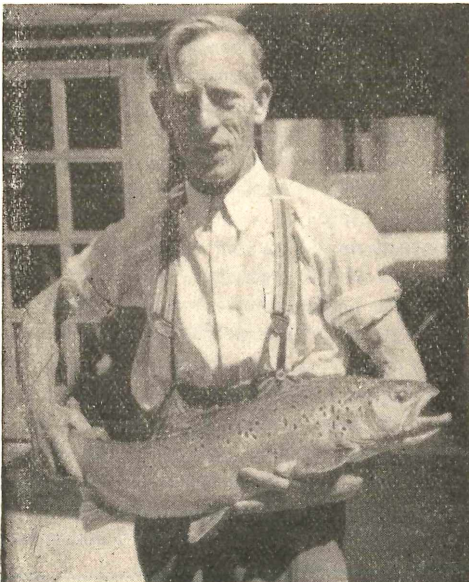
Der Planerhof am Algünt hat seit alters die Berechtigung, von der Passermündung bis in die Strömung der Etsch die Grienfischerei zu treiben. Dafür hat er ins Schloß jährlich 20 Pfund Ferchen oder Äschen zu liefern.

Ansonsten darf niemand, hoch oder niedrig, im Burggrafenamte fischen (50 Pfund Strafe). Auch die burggräflichen Fischer dürfen niemandem solche Erlaubnis geben, geschweige „gemeinen man keinen zeug stricken, noch verkaufen“ haben vielmehr selbst an der Fischereiaufsicht mitzuwirken. Dies Verbot unbefugter Fischerei ist jährlich zu Lichtmeß, am Frauentag sowie zum Pfingst- und zum Martini-Jahrmarkt öffentlich zu verlautbaren. Überdies hat jährlich zu Pfingsten und Martini (also vor beiden Laichzeiten) der Burghauptmann mit dem Hofschiff die Etsch zu befahren und an Hand des mitgenommenen Hofmodls alle Zeuge wie auch alle Fache zu überprüfen. Wo der äußerste Fachstecken weiter als den erwähnten Bergklatfer vom Ufer entfernt steht, drohen 40 (so!) Pfund Strafe. Vorschriftswidrige Zeuge und nicht genehmigte Fische verfallen.

Auch die Eisack von Sigmundskron bis Klausen ist immer für den Fischzug offen halten. Der Rauchpüchler Hof zu Terlan hat sein Schiff und Zeug jeweils dem Burghauptmann von Nefes bis Sinienkoffl zur Verfügung zu stellen oder 3 Gulden zu erlegen. Übrigens haben auch alle Fischer den Hof-fischer über ihren jeweiligen Besitz an Fischzeug auf dem laufenden zu halten, damit er bei Bedarf nicht das seine unnütz herumführen, sondern sich nur des ihren zu bedienen braucht.

Was an Bußen und Verfallswerten eingeht, ist zur Hälfte den burggräflichen Fischern zur leichteren Erhaltung ihres Betriebes zuzuwenden.

-
- 1) Heute nicht mehr feststellbare Fischzeuge
 - 2) Höhere Gewalt
 - 3) Fischeinsetze
 - 4) behördlich bestimmter Höchstpreis
 - 5) der uralte Brauch der sogenannten Kerbhölzer
 - 6) obrigkeitl. Muster für die Maschenweiten
 - 7) Gräfl oder Grävling = *Leuciscus spec.*
 - 8) Forellen
 - 9) Feber
 - 10) vielleicht die den Reuseneingang beschwerenden Steine
 - 11) Kaulköpfe zu fangen
 - 12) wohl Kaulköpfe zu kleinen Maßes.



*Ein großer Fisch, mit List erbeutet,
hat manchen Angler schon entzückt.
St. Petrus hatte ihn begleitet —
den Fischersmann — und ihn beglückt.*

Diese kapitale Bachforelle mit dem Gewicht von 5.75 kg und einer Länge von 82 cm wurde von Herrn Johann Hirschbichler aus Lofer im August 1956 in seinem Saalacheigenwasser gefangen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1957

Band/Volume: [10](#)

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: [Eine Tiroler Fischerei-Ordnung aus dem Jahre 1505 12-14](#)